Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.11.1972) Drucksache 8/381

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 381**
Landtag 14. 11. 72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Bremischen Ruhelohnkasse

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Bremischen Ruhelohnkasse mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Kreisverwaltung Bremen — und die Arbeiterkammer Bremen sind beteiligt worden.

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat am 27. Oktober 1972 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Finanzdeputation wird den Gesetzentwurf am 21. November 1972 beraten.

Die finanziellen Auswirkungen sind im Falle der Verabschiedung unter Abschnitt C der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt.

Die Vorlage ist dringlich; der Senat bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag), die zweite Lesung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung unmittelbar nach der ersten Lesung durchzuführen.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Bremischen Ruhelohnkasse

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Bremischen Ruhelohnkasse vom 22. Oktober 1957 (SaBremR 2043-a-2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 187 — 2042-a-8) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
   „(2) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist ferner die dem Versicherten aufgrund tarifvertraglicher Regelungen gezahlte Zuwendung."
   b) Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Den Beitrag der Versicherungspflichtigen trägt die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen, den der freiwillig Versicherten tragen die Versicherten."
   d) In Absatz 5 wird bei den Buchstaben a) und b) nach dem Wort „Arbeitsentgelt" jeweils die Klammerverweisung „Absätze 1 und 2" eingefügt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Beitrag ist monatlich zu entrichten."
   b) Absätze 2 und 4 werden gestrichen.
   c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

e) In Absatz 4 werden die Worte „der Unterzeichnung" durch die Worte „des Inkrafttretens" ersetzt.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Beitragserstattung

(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherungsverhältnis (§ 12) oder dessen freiwilliges Versicherungsverhältnis (§ 13) geendet hat, kann die Erstattung der nach dem 31. März 1924 von ihm geleisteten Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Ruhelohn (§ 26) besteht.

(2) Hat die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen den Beitrag des Versicherungspflichtigen getragen, wird dieser Beitrag zu einem Drittel erstattet, wenn

a) bei der Antragstellung sichergestellt ist, daß die Beiträge für Zwecke der eigenen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (außer der Pflichtversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen) verwendet werden oder

b) beim Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) Hat der Versicherte bereits Ruhelohn aus einem früheren Versicherungsverhältnis erhalten, werden nur die Beiträge erstattet, die er nach Fortfall des Ruhelohnes geleistet hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Versicherungsverhältnisses (Absatz 1) gestellt und nicht widerrufen werden.

(5) Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, geht der Anspruch auf die in §§ 31, 32 und 34 genannten Hinterbliebenen über. Stirbt der Versicherte, ohne einen Antrag gestellt zu haben, können die in §§ 31, 32 und 34 genannten Hinterbliebenen die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht; Absatz 4 gilt entsprechend. Die Zahlung der Beiträge an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten zum Erlöschen.

(6) Beiträge, die bis zum 20. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden nach dem Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 27. Juni 1948 (WiGBl. 1948 Beilage 5 S. 13) im Verhältnis 10:1 erstattet.

(7) Werden die Beiträge erstattet, erlöschen alle Rechte aus diesem Gesetz."

4. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beiträge der Versicherungspflichtigen werden der Bremischen Ruhelohnkasse spätestens zum Letzten des Kalendermonats überwiesen, in dem der Anspruch auf Arbeitsentgelt (§ 20) entsteht."

5. In § 24 Absatz 1 werden die Worte „§ 21 Absatz 3" durch die Worte „§ 21 Absatz 2" ersetzt.

6. In § 27 Absatz 1 werden in der Klammerverweisung die Worte „§ 20" durch die Worte „§ 20 Absatz 1" ersetzt.

7. In Kapitel V Abschnitt II werden in der Überschrift die Worte „— Witwen- und Waisenrente —" durch die Worte „— Witwen-, Witwer- und Waisenrente —" ersetzt.

8. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Voraussetzungen für die Zahlung von Witwenrente

(1) Die Witwe eines Versicherten, der zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt hatte, oder eines Ruhelohnempfängers erhält Witwenrente. Witwenrente kann auch in entsprechender Anwendung des § 26 Absatz 5 an die Witwe eines Versicherten, der die Wartezeit noch nicht erfüllt hatte, gezahlt werden.

(2) Dies gilt nicht

a) wenn die Ehe erst nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Ruhelohnempfänger zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte oder

b) wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe die Witwenrente zu verschaffen.

(3) Der früheren Ehefrau eines Versicherten oder Ruhelohnempfängers, deren Ehe mit dem Versicherten oder Ruhelohnempfänger geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Witwenrente gezahlt, wenn ihr der Versicherte oder Ruhelohnempfänger zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen Unterhalt zu leisten hatte oder mindestens für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tode geleistet hat. Treffen Ansprüche nach Satz 1 mit dem Anspruch der Witwe eines Versicherten oder Ruhelohnempfängers zusammen, so erhält jede der Anspruchsberechtigten den Teil der Rente, der der Dauer ihrer Ehe mit dem Versicherten oder Ruhelohnempfänger entspricht."

9. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Witwerrente

(1) § 31 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Witwer einer Versicherten oder Ruhelohnempfängerin, wenn die Versicherte oder Ruhelohnempfängerin seinen Lebensunterhalt mindestens für die Dauer des letzten Jahres vor ihrem Tode überwiegend bestritten hat.

(2) § 31 Absatz 3 gilt entsprechend für den früheren Ehemann einer Versicherten oder Ruhelohnempfängerin."

10. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Höhe der Witwen- und Witwerrente

(1) Die Witwenrente beträgt sechzig vom Hundert des Ruhelohnes, den der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn der Versicherungsfall am Todestag eingetreten wäre.

(2) Für Witwerrente gilt Absatz 1 entsprechend."

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die ehelichen sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Versicherten (§§ 12 und 13), der zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt hatte, oder eines verstorbenen Ruhelohnempfängers erhalten Waisenrente. § 31 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In Absatz 2 Buchstabe b) wird vor dem Wort „erreichen" das Wort „nicht" eingefügt.

c) In Absatz 2 Buchstaben c) und d) werden jeweils die Worte „uneheliche" durch „nichteheliche" ersetzt.

d) In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen und werden folgende Worte angefügt:
„oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung leistet. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt."

e) In Absatz 4 wird das Wort „einhundert" durch das Wort „zweihundert" ersetzt.

12. In Kapitel VI erhält die Überschrift des Abschnitts I folgenden Wortlaut:

„Abschnitt I

Antragstellung, Festsetzung und Zahlung der Leistungen sowie Verzicht auf Rückforderung überzahlter Leistungen"

13. Nach § 42 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 42 a

Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Leistungen

Die Bremische Ruhelohnkasse kann auf die Rückforderung überzahlter Leistungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde verzichten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Bremischen Ruhelohnkasse vom 22. Oktober 1957 (SaBremR 2043-a-2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 187 — 2042-a-8) ist erforderlich, weil

a) die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes für die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versicherten Arbeitnehmer tarifvertraglich vereinbart haben, daß ab 1. Juli 1972 die Hälfte des bisherigen Arbeitnehmeranteils und ab 1. Juli 1973 der volle Arbeitnehmeranteil zur Zusatzversorgung von den öffentlichen Arbeitgebern übernommen werden,

b) in diesem Zusammenhang auch die Beitragserstattung ab 1. Januar 1973 neu gestaltet worden ist,

c) sich hinsichtlich des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, bezogen auf die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen gewährte Zuwendung, eine Angleichung an den Versorgungstarifvertrag vom 4. November 1966 in der geltenden Fassung als notwendig erweist.

Im übrigen sind im Zusammenhang mit der Novellierungsnotwendigkeit aus den vorgenannten Gründen unumgänglich notwendige Änderungen, besonders im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung, dem jetzigen Stand angepaßt worden.

B. Im einzelnen

1. Zu § 20 Absatz 2

Für die Zahlung der Sonderzuwendung erhält die Bremische Ruhelohnkasse bislang keine Beiträge der Versicherten.

Da die Zuwendung der Versicherten als Arbeitsentgelt anzusehen ist, ergibt sich schon hieraus die Beitragspflicht.

Zu Absatz 3

Die Ubernahme der vollen Beiträge für die Versicherungspflichtigen ist zum 1. Januar 1973 vorgesehen, weil der gesetzliche Nachvollzug der tarifvertraglichen Regelung (Übernahme der Hälfte des Arbeitnehmeranteils ab 1. Juli 1972) nicht möglich war.

Zu Absatz 5

Die Aufnahme der Klammerverweisung verdeutlicht, daß der freiwillig Versicherte ebenfalls Beiträge für die Zuwendung zu entrichten hat, die er erhalten hätte, wenn er in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis verblieben wäre.

2. Zu § 21

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Klarstellung. Der Beitrag bemißt sich nach dem jeweils festgesetzten Vomhundertsatz des Arbeitsentgelts. Auf eine weitere Interpretation im Ruhelohngesetz kann daher verzichtet werden. Die Fälligkeit des Beitrags stand bisher in Konkurrenz zu § 23 Absatz 1 a. F. Beide Vorschriften in der Neufassung entsprechen nunmehr den Durchführungsmöglichkeiten der Praxis.

Durch die Änderung im Absatz 5 wird die Beitragsentrichtung an die Praxis anderer Sozialversicherungseinrichtungen angeglichen.

3. Zu § 22

Den Versicherten werden bis zum 31. Dezember 1972 ihre geleisteten Beiträge wie bisher (ein Drittel des Gesamtbeitrags) erstattet.

Obwohl mit Rücksicht auf die Ubernahme dieses Beitragsanteils durch den Arbeitgeber für eine Beitragserstattung eigentlich keine Notwendigkeit mehr besteht, soll diese Regelung dennoch künftig beibehalten werden, da die Tarifpartner dies ausdrücklich vereinbart haben (siehe A Buchstaben a) und b). Die Beitragserstattung ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) möglich.

4. Zu § 23

   Es wird auf Absatz 1 der Begründung unter Nr. 2 verwiesen.

5. Zu § 27

   Durch die Ergänzung der Klammerverweisung wird sichergestellt, daß bei der Höhe des Ruhelohnes nur von dem Arbeitsentgelt ohne Zuwendung auszugehen ist. Diese Verdeutlichung wird notwendig, da als Ausgleich für die Sonderzuwendung die Zuwendung durch § 20 Absatz 2 als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erklärt worden ist.

6. Zu § 31

   In Absatz 1 ist die Möglichkeit der Zahlung von Hinterbliebenenversorgung eingeräumt worden, wenn dafür die Voraussetzungen des § 26 Absatz 5 vorliegen.

7. Zu § 32

   Die Vorschrift des § 32 Buchstabe a) in der alten Fassung verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 2 GG und hatte verfassungsrechtlich keinen Bestand mehr.
   Aus gleichem Anlaß ist es erforderlich, unter der Voraussetzung des Absatzes 1 den früheren Ehemann einer Versicherten oder Ruhelohnempfängerin in den Kreis der Anspruchsberechtigten einzubeziehen.

8. Zu § 34

   Für Absatz 1 letzter Satz gilt die Begründung zu § 31 entsprechend.
   Im übrigen werden die Ergänzungen in Absatz 3 entsprechend dem jetzigen Stand analoger Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig.

   Die Erhöhung des Betrages in Absatz 4 lehnt sich an die entsprechende Bestimmung des Besoldungsrechts an, in der vom Vierfachen des Kinderzuschlags ausgegangen wird.

9. Zu § 42 a

   Die Aufnahme dieser Vorschrift ist erforderlich, da es bislang im Ruhelohngesetz an einer entsprechenden Ermächtigung mangelte.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen entstehen voraussichtlich als Mehrbelastung

a) durch die Übernahme des Arbeitnehmeranteils	2,2 Mill. DM
b) durch die Einbeziehung der Zuwendung in das beitragspflichtige Arbeitsentgelt	0,4 Mill. DM
insgesamt jährlich	2,6 Mill. DM

Hierbei sind lineare Lohnerhöhungen, die für das Kalenderjahr 1973 zu erwarten sind, nicht berücksichtigt.

Carl Schünemann Bremen